

Bericht

des Ausschusses für Gesellschaft betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert werden

[L-2015-154685/21-XXIX,
miterledigt [Beilage 561/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992:

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2023, mit dem unter anderem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, enthält Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Um in Oberösterreich bereits im Schuljahr 2023/24 mit der Pflegelehre starten zu können, braucht es eine legislative Umsetzung in den Ausführungsgesetzen bis 1. September 2023.

2. Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Mit 1. Jänner 2023 erfolgte für die Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen auf Grund gesetzlicher Vorgaben im Bildungsreformgesetz 2017 die Umstellung des Abrechnungs- und Auszahlungsprogramms des Landes Oberösterreich auf das vom Bund bereitgestellte und betriebene IT-Verfahren Personalmanagement - PM-SAP. Diese Anpassung hat auch Auswirkungen auf die Bereitstellung der Dienstgeberbeiträge durch das Land an die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, weshalb eine Anpassung der im Oö. LKUG festgelegten Überweisungszeitpunkte erforderlich ist.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Sicherstellung eines geeigneten Berufsschulunterrichts zur Einführung von Lehrausbildungen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege;
- Anpassung der gesetzlich festgelegten Überweisungszeitpunkte zur zeitgerechten Bereitstellung der Dienstgeberbeiträge für die oö. Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen an die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge;
- Aufhebung der Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19.

II. Kompetenzgrundlagen

1. Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist dazu das entsprechende Ausführungsgesetz.

2. Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

1. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

| Schuljahr | Klassen | Schüler/innen gesamt (pro Klasse) | Lehrkräfte in VBÄ | Kosten Lehrkräfte gesamt | Sachaufwand (Schulerhaltungs- aufwand) |
|-----------|---------|---|----------------------|--------------------------------|--|
| 2023/24 | 1 | 30 (30) | 4 | EUR 202.000 | EUR 57.000 |
| 2024/25 | 2 | 60 (30) | 8 | EUR 404.000 | EUR 105.000 |
| 2025/26 | 3 | 90 (30) | 12 | EUR 606.000 | EUR 157.500 |
| 2026/27 | 3 1 | 90 (30) 10 (PFA) | 14 | EUR 707.000 | EUR 210.000 |

Da die Schülerzahlen derzeit noch nicht realistisch eingeschätzt werden können, wird hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesvorhabens auf das Land Oberösterreich von der Führung einer Klasse pro Jahrgang ausgegangen.

Bei den oben angeführten Kosten für das Lehrpersonal ist zu berücksichtigen, dass der Bund gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 den Ländern von den Kosten der Besoldung der Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen 50 % ersetzt.

2. Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes:

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 26 Abs. 1):

Die Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen wird in Österreich bisher nur in schulischer Form mit Praxisanteilen in Pflegeeinrichtungen angeboten.

Im Zuge der im Jahr 2022 initiierten Pflegereform wurde unter anderem vorgesehen, durch eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes eine duale Berufsausbildung für Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistent und Pflegefachassistent) einzuführen. Die inhaltlichen Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes bestehen im Wesentlichen in der Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV).

Für Jugendliche soll es, vorerst als Modellversuch, eine Pflegelehre in ganz Österreich geben. Diese Lehre ermöglicht es jungen Menschen, direkt nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht - mit Beginn der 10. Schulstufe - mit einer Berufsausbildung zu beginnen.

Die Lehrausbildung zur Pflegeassistent soll drei Jahre dauern, die Lehrausbildung zur Pflegefachassistent vier Jahre, wobei die Ausbildungsvorschriften so aufeinander abgestimmt wurden, dass in den ersten drei Lehrjahren dieselben Inhalte vermittelt werden und so eine wechselseitige Anrechnung beider Berufsbilder in den ersten drei Jahren zur Gänze gewährleistet ist. Im Hinblick darauf ist es zum Beispiel möglich, mit der Lehre zur Pflegeassistent zu beginnen und bei Interesse später in die Lehre zur Pflegefachassistent umzusteigen.

Den gesetzlichen Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV) entsprechend, dürfen Tätigkeiten an Patientinnen und Patienten erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen.

Die beiden Lehrausbildungen in den Pflegeassistentenberufen schließen mit der jeweiligen Lehrabschlussprüfung ab, die auch den Berufszugang zu den entsprechenden Pflegeberufen umfasst.

Im Hinblick auf die Anforderungen an den Berufsschulunterricht für die Lehrberufe in den Pflegeassistentenberufen, insbesondere die Unterrichtserteilung nach den Standards der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, wurde auch eine entsprechende Anpassung des Schulorganisationsgesetzes und des Pflichtschulhaltungs-Grundsatzgesetzes vorgenommen.

§ 26 Abs. 1 führt die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 50 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes aus. Mit der vorgesehenen Änderung soll sichergestellt werden, dass der fachtheoretische und fachpraktische Unterricht für Pflegeassistentenberufe an einer Berufsschule durch Fachlehrpersonen, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung befähigt sind, erteilt wird.

Zu Art. I Z 2 (§ 33 Abs. 5):

In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 4 des Pflichtschulhaltungs-Grundsatzgesetzes soll gleichermaßen auch im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 mit § 33 Abs. 5 eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen für Pflegeassistentenberufe auch in den Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, die über die erforderliche Ausstattung verfügen, abgehalten werden kann. §§ 58 und 59 finden bei Verwendung dieser Räumlichkeiten zu Berufsschulzwecken keine Anwendung.

Zu Art. II Z 1 und 3 (§ 9 Abs. 7 und § 14 Abs. 5):

Im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde ua. das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz erlassen, mit welchem in allen Bundesländern Bildungsdirektionen eingerichtet wurden, denen die Zuständigkeit zur Vollziehung sämtlicher Materien des Schul- und Erziehungswesens übertragen wurde. Zu diesen Aufgaben zählt auch die Personalverwaltung der Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen.

Durch Art. 2 des Bildungsreformgesetzes 2017 erfolgte weiters eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, dahingehend, dass unter Art. IV Abs. 5 dieser Verfassungsbestimmung festgelegt wurde, dass, solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der Lehrpersonen öffentlicher Pflichtschulen aufkommt, sich die Länder bei der Vollziehung gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement zu bedienen haben. Demgemäß soll bundesweit auch die Personalverrechnung der Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen vom Bundesrechenzentrum - BRZ wahrgenommen werden. Von diesem Zuständigkeitswechsel von der Personalverrechnung des Amtes der Oö. Landesregierung zum Bundesrechenzentrum ist ua. auch die Beitragsabfuhr des Dienstgebers Land Oberösterreich an die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge betroffen. Da sich die Beitragsabfuhr-Termine des Bundesrechenzentrums bundesweit nach den Bestimmungen des Beamten-Kranken- und

Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) richten, ist auch eine entsprechende Anpassung der Beitragsabfuhr-Termine in den Bestimmungen des § 9 Abs. 7 und des § 14 Abs. 5 Oö. LKUGF erforderlich. Für die in einem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Landesvertragslehrpersonen für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen ist der Termin für die Beitragsabfuhr durch die Verweisbestimmung im geltenden § 9b Oö. LKUGF geregelt.

Zu Art. II Z 2 (§ 11a):

Mit § 11a Oö. LKUGF wurde der im § 258 B-KUVG enthaltene Freistellungsanspruch für die COVID-19-Risikogruppen unter den Landeslehrpersonen übernommen. Im Hinblick darauf, dass das am 14. Juni 2023 im Nationalrat beschlossene COVID-19-Überführungsgesetz unter Art. 7 eine Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes dahingehend vorsieht, dass die Regelung für das COVID-19-Risiko-Attest in § 258 B-KUVG mit Wirkung 1. Juli 2023 entfallen soll, soll in Orientierung an dieser geplanten Änderung auch die Bestimmung des § 11a Oö. LKUGF mit Wirkung 1. Juli 2023 aufgehoben werden.

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Novelle.

Von der Möglichkeit der Einführung von Lehrausbildungen in Pflegeassistentenberufen soll ab dem Schuljahr 2023/2024 Gebrauch gemacht werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen daher mit 1. September 2023 in Kraft gesetzt werden.

Im Hinblick darauf, dass die LKUF hinsichtlich jener Mitglieder, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, vorab gegenüber dem Land Oberösterreich und dem Bundesrechenzentrum einer Änderung der in den Bestimmungen des § 9 Abs. 7 und des § 14 Abs. 5 Oö. LKUGF festgelegten Termine für die Beitragsabfuhr zugestimmt hat, können auch die diesbezüglich vorgesehenen Änderungen dieser Bestimmungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Das Außerkrafttreten der Bestimmung des § 11a Oö. LKUGF orientiert sich an dem im vorliegenden Begutachtungsentwurf des COVID-19-Überführungsgesetzes für das Außerkrafttreten der Bestimmung des § 258 B-KUVG vorgesehenen Zeitpunkt.

Soweit Aktualisierungen von Verweisen vorgenommen werden, tritt dieses Landesgesetz mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Ausschuss für Gesellschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert werden, beschließen.

Linz, am 22. Juni 2023

Ing. Mag. Regina Aspalter
Obfrau

Bgm. Mag. Günther Lengauer
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und
das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„An Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, ist der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer zu erteilen, die dafür nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind.“

2. *Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) In Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, ist vorzusehen, dass für den Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen auch Räume und Einrichtungen von Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, genutzt werden können. §§ 58 und 59 sind nicht anzuwenden.“

3. *§ 65 lautet:*

„§ 65

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023;
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023;
- Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023.“

Artikel II

Das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 7 lautet:

„(7) Der auf das Mitglied entfallende Beitragsteil und Zusatzbeitrag nach § 9a Abs. 1 ist vom Land Oberösterreich von den Bezügen und Sonderzahlungen einzubehalten und zusammen mit den vom Land zu leistenden Beitragsteilen spätestens bis zum 15. des Folgemonats an die LKUF zu überweisen.“

2. § 11a entfällt.

3. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Beiträge sind spätestens bis zum 15. des Folgemonats an die LKUF zu überweisen.“

4. § 54 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende Bundesgesetze verwiesen wird, sind - soweit nicht ausdrücklich in diesem Gesetz anderes bestimmt ist - die nachstehenden Bundesgesetze in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2023;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2023 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 29/2023;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 206/2022;
- Bundesgesetz vom 30. November 1978 über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger - FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2019;
- Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 213/2022;
- Datenschutzgesetz - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2023;
- Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020;
- Exekutionsordnung - EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2022;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 226/2022;

- Freiwilligengesetz - FreiwG, BGBl. I Nr. 17/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2021;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2023;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 225/2022;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023;
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2022;
- Notarversorgungsgesetz - NVG 2020, BGBl. I Nr. 209/2021;
- Organtransplantationsgesetz - OTPG, BGBl. I Nr. 108/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018;
- Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2023;
- Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2023;
- Strafprozessordnung - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 1/2023;
- Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2022;
- Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020."

Artikel III Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2023 in Kraft, sofern in Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Art. II Z 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 in Kraft.

(3) Art. II Z 1 und 3 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(4) Art. I Z 3 und Art. II Z 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes in Kraft.